



Verordnung

Kirchliche Handlungen, Zuständigkeiten und Gebühren

Vom Kirchenrat gestützt auf Art. 8, Abs. 1 und 2 der Kirchenordnung (KO) und auf Art. 23, Abs. 2 der Kirchenverfassung (KV) erlassen am 12. Juni 2007:

Art. 1 Allgemeines

- 1 Diese Verordnung regelt die Gebühren für kirchliche Handlungen, welche von Personen beansprucht werden, die der evangelisch-reformierten Landeskirche beider Appenzell nicht angehören (Nichtmitglieder) (Art. 8 KO).
- 2 Ebenfalls geregelt werden die Zuständigkeiten bei einem Wechsel der Kirchgemeinde.

Art. 2 Grundsatz

- 1 Nichtmitglieder können um kirchliche Handlungen nachsuchen, aber es besteht seitens der Pfarrperson keine Verpflichtung, diese zu erbringen.
- 2 Werden Handlungen erbracht, sind Gebühren gemäss Art. 12 zu entrichten, die Kirchenvorsteherschaft legt die Höhe fest.
- 3 Beim Wunsch nach einer kirchlichen Handlung führt die Pfarrperson oder ausnahmsweise ein Mitglied der Kirchenvorsteherschaft ein Gespräch mit den Anfragenden, um ihnen die Bedeutung der christlichen und theologischen Aspekte aufzuzeigen.
- 4 Im Zweifelsfalle haben die Aspekte der Seelsorge, das Ernstnehmen des ganzen Menschen und seiner Lebenssituation den Vorrang vor der Klärung seiner Zugehörigkeit zur Gemeinde und den finanziellen Konsequenzen.

Art. 3 Taufe

- 1 Durch die Taufe eines erwachsenen Nichtmitgliedes oder eines Kindes, dessen Eltern oder Erziehungsberechtigte nicht Mitglied einer Kirche des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes (SEK) sind, wird die getaufte Person in der Regel Mitglied der evangelisch-reformierten Kirche ihrer Wohngemeinde. Für die formale Abwicklung ist ein Beitrittsgesuch zu unterzeichnen (siehe Reglement Mitgliedschaft Art. 3, Abs. 1).
- 2 Die vollzogene Taufe ist der Kirchgemeinde des Wohnortes schriftlich mitzuteilen.
- 3 Der Registereintrag erfolgt in jener Kirchgemeinde, in welcher die kirchliche Handlung vollzogen wird.

Art. 4 Kirchlicher Unterricht

- 1 Der Kirchliche Unterricht steht allen Kindern und Jugendlichen offen, auch wenn deren Eltern nicht Mitglieder der Landeskirche sind (Art. 24, Abs. 2 KO).
- 2 Von ausgetretenen Eltern, die für ihre Kinder keinen Austritt erklärt haben, können gemäss Beschluss der Kirchenvorsteherschaft Gebühren im Rahmen von Art. 12, Abs. 5 verlangt werden.
- 3 Für alle anderen Kinder, welche den Kirchlichen Unterricht besuchen, ohne Mitglied der Landeskirche zu sein, kann nach Beschluss der Kirchenvorsteherschaft eine Kostenbeteiligung im Rahmen von Art. 12, Abs. 5 verlangt werden.

Art. 5 Konfirmation

- 1 Haben Jugendliche ohne Mitgliedschaft den Religions- und den Konfirmationsunterricht besucht, können sie nur konfirmiert werden, wenn sie in der Regel einer Kirche des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes (SEK) beitreten.
- 2 Die Konfirmation ist gebührenfrei.
- 3 Der Registereintrag erfolgt in jener Kirchgemeinde, in welcher die kirchliche Handlung vollzogen wird.

Art. 6 Trauung

- 1 Kirchliche Trauungen sind unabhängig von der Religionszugehörigkeit nur dann möglich, wenn eine der beiden Personen einer christlichen Konfession angehört (Art. 19, Abs. 7 KO).
- 2 Die Pfarrperson entscheidet auf Grund des Gesprächs und in seelsorgerlicher Verantwortung, ob sie die Trauung durchführen kann (Art. 19, Abs. 8 KO).

- 3 Lassen sich Personen gemäss Abs. 1 oder Paare aus anderen Kirchgemeinden resp. Kantonal- oder Landeskirchen trauen, können Gebühren gemäss Art. 12 erhoben werden.
- 4 Der Registereintrag erfolgt in jener Kirchgemeinde, in welcher die kirchliche Handlung vollzogen wird.

Art. 7 Darbringung und Segenshandlungen

- 1 Darbringung (Art. 16 KV) sowie Segenshandlungen (Art. 21 KO) können auch für Personen ohne Mitgliedschaft durchgeführt werden.

Art. 8 Abdankung

- 1 Für Verstorbene, die nicht der Landeskirche angehört haben, kann auf Wunsch eine Abdankung gehalten werden (Art. 20, Abs. 3 KO).
- 2 Die Abdankungsfeier hält in der Regel die Pfarrperson der Kirchgemeinde des verstorbenen Mitgliedes (Art. 20, Abs. 4 KO).
- 3 Wird eine Abdankung ausserhalb der Kirchgemeinde durchgeführt, in welcher die verstorbene Person kirchensteuerpflichtig war, setzen sich die Verantwortlichen der beiden Kirchgemeinden ins Einvernehmen.
- 4 Wird für eine Abdankungsfeier in der eigenen Kirchgemeinde eine fremde Pfarrperson gewünscht, so ist diese von den Angehörigen zu entschädigen.
- 5 Der Registereintrag erfolgt in jener Kirchgemeinde, in welcher die kirchliche Handlung vollzogen wird.

Art. 9 Bestattung

Für die Bestattung gilt kantonales Recht. ¹⁾ + ²⁾

Art. 10 Seelsorge und Diakonie

Seelsorge und Diakonie werden jedem Rat- und Hilfesuchenden ohne Rücksicht auf seine Kirchen- und Religionszugehörigkeit gewährt, solange dies für die Kirchgemeinde personell und finanziell möglich ist und von den Rat- und Hilfesuchenden verantwortet werden kann.

¹⁾ Kanton AR: Verordnung über das Bestattungswesen bGS 816.31

²⁾ Kanton AI: Verordnung über das Bestattungswesen vom 24. Nov. 2003

Art. 11 Kirchgemeindewechsel

Bei Personen, welche vom Kirchgemeindewechsel Gebrauch gemacht haben, ist für alle kirchlichen Handlungen, ausser dem Kirchlichen Unterricht (Art. 24, Abs. 6 KO), jene Kirchgemeinde zuständig, welcher die Person zum Zeitpunkt der Beanspruchung angehört.

Art. 12 Gebührenregelung

- 1 Die Gebühren werden von den Kirchgemeinden in Rechnung gestellt.
- 2 Die folgenden Ansätze gelten bei Taufen, Trauungen, Abdankungen und Segenshandlungen (und Darbringungen?) von Nichtmitgliedern:

Pauschale Fr. 500.00 bis Fr. 3'000.00

- 3 Bei einer Abdankung im Sinne von Art. 8, Abs. 3 wird die Pauschale von Fr. 500.00 in Rechnung gestellt. Die leistungserbringende Kirchgemeinde verrechnet die Gebühr jener Kirchgemeinde, in welcher die Person kirchensteuerpflichtig war.
- 4 Für Angehörige einer anderen Mitgliedkirche des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes (SEK) kann die Kirchgemeinde einen reduzierten Ansatz festlegen.
- 5 Bei Kirchlichem Unterricht gelten folgende Ansätze

Unter- und Mittelstufe Fr. 500.00 pro Kind und Jahr

Oberstufe und Konfirmandenunterricht Fr. 600.00 pro Kind und Jahr

Für Lager und Ausflüge sind zusätzlich die effektiven Kosten pro Kind zu entrichten.

Art. 13 Rechtsmittel

Gegen Entscheide der Kirchenvorsteherschaft kann beim Kirchenrat Beschwerde eingereicht werden (Art. 37, Abs. 1 und 3 sowie Art. 38, Abs. 2 und 3 KV).

Art. 14 Inkrafttreten, aufgehobenes Recht

- 1 Diese Verordnung tritt am 1. August 2007 in Kraft.
- 2 Mit dem Inkrafttreten sind alle widersprechenden Erlasse und Bestimmungen aufgehoben.